

Fragen und Antworten zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 19.10.2018

1. Frage

Wie wäre der Hinweis zu formulieren, der einen rechtssicheren Hinweis auf den Datenschutz enthält?

Antwort:

Es besteht eine Informationspflicht. Eine mögliche Formulierung lautet:

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten beachtet **Name des Vereins/Verbandes (einfügen)** u.a. die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung. Wir nutzen Ihre Daten zur **Verwaltung des Lehrgangs (Grund anpassen)**.

Die Datenschutzgrundverordnung regelt auch Ihre Rechte, u.a. das Beschwerderecht bei uns und bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ausführliche Informationen finden Sie unter **Homepageadresse (einfügen)**. Sie können diese auch unter der **Telefonnummer (einfügen)** und per **E-Mail (einfügen)** als Ausdruck anfordern.

Achtung! Die Hinweise zum Datenschutz müssen dann auch auf der Homepage einsehbar sein bzw. als Ausdruck bereitliegen.

Soweit sich die Frage auch auf den Internet-Auftritt des Vereins bezieht, bitte an den technischen Dienstleister wenden, da dort auf die Dinge hingewiesen werden muss, die auf der Seite betrieben werden (Cookies etc.).

2. Frage

In unserem kleinen 4-Sparten-Verein werden die Verwaltungsaufgaben von allen Vorstandsmitgliedern und den Spartenleitern erledigt. Diesen werden die dafür benötigten spartenbezogenen Mitgliederlisten zur Verfügung gestellt. Sind diese als schützenswerte Daten einzustufen?

Antwort:

Ja, alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Die Vorstandsmitglieder und Spartenleiter müssen zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet werden.

Siehe Belehrung über die Wahrung der Datenvertraulichkeit (Anlage 8 zum Leitfaden)

3. Frage

Wir führen die Mitgliederliste in einer zentralen Excel-Datei, auf die auch die Abteilungsleiter Zugriff haben. Wie gehe ich dann am besten damit um, wenn diese zu internen Zwecken lokale Kopien von der Datei vorhalten?

Antwort:

Vorsicht! Die Datensicherheit auf privaten Computern ist nicht immer gewährleistet (z. B. Nutzung des Computers durch Familienmitglieder, fehlende Schutzsoftware). Das Abspeichern von Kopien sollte deshalb unterbleiben.

Selbstverständlich müssen die Abteilungsleiter zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet werden.

Siehe Belehrung über die Wahrung der Datenvertraulichkeit (Anlage 8 zum Leitfaden).

4. Frage

Sollte ich die Abteilungsleiter über sämtliche Änderungen/Löschungen informieren und dies entsprechend auch von Ihnen einfordern oder genügt es, die zentrale Datei aktuell zu halten und sie zu bitten/verpflichten, ihre Daten regelmäßig abzugleichen?

Antwort:

Dies ist eine Frage der inneren Organisation. Vorsicht! Bitte Antwort zur 3. Frage beachten.

5. Frage

Wird der Vorstand als eine juristische Person gewertet?

Antwort:

Der Verein ist die juristische Person, nicht die Führungskräfte.

6. Frage

Wie sind WhatsApp-Gruppen zu beurteilen?

Antwort:

Die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen durch den Verein oder Vereinsbeauftragte (z. B. Übungsleiter) ist mit der DS-GVO nicht vereinbar. Vom Verein wird daher die Kommunikation über WhatsApp nicht gefordert. Der Verein stellt auch keine Kontaktdaten zur Bildung von WhatsApp-Gruppen zur Verfügung.

Die einzige Möglichkeit WhatsApp weiterhin als Kommunikationsmittel innerhalb der Sportgruppen zu nutzen, ist eine freiwillige Teilnahme der Sportler. Es darf definitiv kein Datenaustausch der Mobiltelefonnummer mit anderen Stellen im Verein erfolgen. Empfehlenswert ist, dass der Administrator der WhatsApp-Gruppe nicht der Übungsleiter oder ein anderer Vereinsbeauftragter ist.

Siehe auch die Hinweise zur Antwort der 1. Frage.

7. Frage

Gibt es eine Liste mit kostengünstigen Datenschutzbeauftragten für Sportvereine?

Antwort:

Nein, eine solche Liste existiert nicht. Inzwischen versucht sich aber, ein Dienstleistungsgewerbe“ zu etablieren. Die Seriosität der Anbieter sollte aber genau geprüft werden.

Tipp: Mehrere Vereine können sich einen Datenschutzbeauftragten „teilen“. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein.

8. Frage

Ab welcher Mitgliederstärke ist ein Datenschutzbeauftragter nötig?

Antwort:

Die Anzahl der Mitglieder ist nicht entscheidend. Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder Daten von besonderer Sensibilität verarbeitet werden (strafrechtlich relevante oder medizinische Daten).

9. Frage

Ist es ratsam, die Homepage und Facebook-/Instagramseiten zu deaktivieren, bis alles geklärt ist?

Antwort:

Nein, achten Sie aber darauf, dass die Datenschutzhinweise auf der Homepage veröffentlicht sind.

Siehe auch den Hinweis zur Antwort auf die 1. Frage.

10. Frage

Muss man auch von bereits bestehenden Mitgliedsverhältnissen eine Unterschrift einholen?

Antwort:

Kommt drauf an. Wenn nichts weiter mit den Daten gemacht wird, als den originären Vereinszweck zu erfüllen („Sport“) und keine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt, ist keine erneute Einwilligung erforderlich (gesetzlicher Erlaubnistatbestand nach Art 6 DS-GVO).

11. Frage

Bei Eintritt in den Verein werden Name, Anschrift, Geburtstag, Bankverbindung, E-Mail, Telefonnummer und die zugehörige Abteilung erhoben und gespeichert.

Müssen wir jetzt im Nachhinein von jedem Mitglied noch einmal schriftlich eine Einwilligungserklärung einfordern oder hat das Mitglied beim Eintritt in den Verein dieser automatisch zugestimmt?

Antwort (siehe auch Antwort zur 10. Frage):

Daten, die zum Zwecke des Vereinsziels erhoben wurden, unterliegen der Generalklausel und sind dadurch weiterhin rechtlich abgesichert.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten kann davon abhängig sein, ob die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat. Der Verantwortliche hat die Einwilligung nachzuweisen. Im Allgemeinen wird die Schriftform empfohlen, um der Nachweispflicht gerecht werden zu können.

WICHTIG: Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DSGVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten.

Um sicher zu gehen, sollte die Einwilligung nochmals eingeholt werden.

12. Frage

Müssen wir als Verein entweder eine Datenschutzordnung **oder** eine Klausel in der Satzung haben?

Antwort:

Empfohlen ist beides. Dies ist Teil der Informationspflicht.

13. Frage

Muss eine bei der Anmeldung unterschriebene Einwilligungserklärung dem Mitglied ausgehändigt werden oder reicht ein Hinweis auf die Datenschutzordnung/Satzung, die das Mitglied jederzeit einsehen kann?

Antwort:

Bitte beachten Sie die Antwort zur 1. Frage.

14. Frage

Haben die Mitglieder durch die bisherige Beitrittserklärung automatisch die Einwilligung zur Verwendung der Namen in Sieger- und Ergebnislisten für den Verein und die Presse gegeben oder müssen diese separat nachgefordert werden. In unserer bisherigen Beitrittserklärung wurde hierüber nichts aufgeführt.

Antwort:

Nein, die Veröffentlichung von Namen in Sieger- und Ergebnislisten sowohl innerhalb des Vereins (Homepage, etc.) und in der Presse ist durch Art. 6 DSGVO, Ziffer f (berechtigte Interessen des Vereins) gedeckt. Es hat allerdings eine Interessenabwägung zu erfolgen, ob nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

15. Frage

Wir sind ein kleiner Schachverein. Reicht es, wenn wir die Datenschutzerklärung im Spiellokal aushängen oder muss ich jedes Mitglied anschreiben? Wenn ja, mit welchem Schreiben?

Antwort:

Bei Neuaufnahmen muss die Information zum Datenschutz persönlich ausgehändigt werden. Für alle schon bestehenden Mitgliedschaften ist die vorgeschlagene Informationsform dann ausreichend, wenn die Mitglieder das Spiellokal üblicherweise auch tatsächlich besuchen.

16. Frage

Beim Fußball werden bei jedem Spiel die Aufstellung der Teams online gemeldet und bei Fussball.de veröffentlicht. Bei anderen Sportarten gibt es ähnliche Vorgehensweisen, ist das weiterhin ohne Einschränkung möglich?

Antwort:

Bitte an den jeweiligen Verband wenden!

17. Frage

Wir hängen beim Thema Auftragsdatenverarbeitung durch die Fachverbände. Dort werden ja haufenweise unsere Mitgliederdaten verarbeitet, dazu müssten neue Verträge abgeschlossen werden, oder?

Antwort:

In der Regel handelt es sich bei der Weitergabe von Mitgliederdaten an den Fachverband im Rahmen der Teilnahme am Wettkampfbetrieb nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung, sondern um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung Art. 6 DSGVO, Ziffer c).

18. Frage

Für die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage benötigen wir noch dringend einen Text bezüglich der Datenverarbeitung, wenn wir per Kontaktformular angeschrieben werden. Können Sie uns da weiterhelfen?

Antwort:

Siehe die Antwort zur 1. Frage.

19. Frage

Ich habe eine Frage zum Datenschutz in einer Spielgemeinschaft.
Reicht es bei Spielgemeinschaften aus, dass die Hauptvereine die Einverständniserklärungen von den Mitgliedern einholen, mit dem Hinweis, dass sie für den Hauptverein und die Spielgemeinschaft gilt?

Antwort:

Mitglieder müssen über jede Verwendung ihrer persönlichen Daten informiert werden (Informationspflicht). Dies gilt auch bei der Weitergabe der Daten an die Spielgemeinschaft.

20. Frage

Wir führen im Verein eine Liste mit folgenden Daten:

Vorname, Name, Status, Straße, Land, PLZ u. Ort, Telefon, Mobiltelefon, Telefax, E-Mail, E-Mail dienstl., Geburtstag, Heirat, Name des Lebenspartners, Geb. des Lebenspartners, Tel dienstl., Fax dienstl., Änderungsdatum.

Diese Liste erhält zurzeit jedes Mitglied auf Anforderung. Bisher haben wir festgestellt, dass dadurch die vereinsinterne Kommunikation gefördert wird (z.B. durch Gratulation zu Geburtstagen etc.).

Können wir diese Listen weiterhin ausgeben oder müssen wir auf Grund des großen Nutzerkreises einen Datenschutzbeauftragten benennen? Eigentlich hatten wir nur vor, dass Einverständnis jedes Mitglieds und seines Lebenspartners zur Verwendung der Daten einzuholen.

Antwort:

Wenn entsprechende Einverständniserklärungen von den Mitgliedern und deren Partnern vorliegen (von jeder Person, deren Daten erfasst werden), die auch die Weitergabe der Daten an andere Mitglieder erfasst.

Die Voraussetzung für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist, dass mehr als 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind.

21. Frage

Fragen zu unserer Kooperation mit unserem Gesundheitszentrum zur Abrechnung von Funktions-/und Rehasport:

- Gibt es ein vorgefertigtes Formular zur Einwilligung der Patienten?
- Müssen alle aktiv teilnehmenden Patienten dieses unterschreiben oder nur diejenigen, die jetzt neu beginnen?
- Wo müssen die Dokumente bei eventuellen Kontrollen gelagert sein, in der Praxis oder beim Verein?

Antwort:

Wir empfehlen diese Fragen mit der Abrechnungsstelle (z. B. Krankenkasse) zu klären.

22. Frage

Frage zur Einwilligungserklärung: Ist das Alter 14 richtig? In der DSGVO lese ich das Alter 16 für Deutschland.

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

Antwort:

Kinder sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres geschäftsunfähig.

Können Minderjährige die Folgen der Einwilligung und die Verwendung ihrer Daten einschätzen, dürfen auch Minderjährige selbst einwilligen (Taschengeldparagraph).

Bei fehlender Einsichtsfähigkeit ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

23. Frage

In den Unterlagen vom LSB *Datenschutz im Verein* schreiben Sie in Anlage 5 *Muster einer Einwilligung in die Datenverarbeitung*:

Die Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen. Artikel 13 und 14 ist in Anlage 4 aufgeführt. Wo finde ich den Artikel 12?

Antwort:

Artikel 12 beinhaltet die Regelungen über die Form der Information (z. B. „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“).

Artikel 13 und 14 enthalten die Regelungen über die inhaltlichen Anforderungen. Die Einwilligungserklärung kann unserer Auffassung nach auf die Artikel 13 und 14 beschränkt werden.

24. Frage

Im Wettkampfbetrieb werden von den Übungsleitenden der Vereine die Spielberichtformulare mit den Daten der Spieler ausgefüllt. Dies erfolgt ja regelmäßig zu jedem Spiel, also in der Saison quasi jede Woche. Zählen diese Übungsleitende dann bei der Bewertung mit, ob ein Datenschutzbeauftragter vom Verein bestellt werden muss?

Antwort:

Diese Übungsleitenden können als „verlängerter Arm“ des Fachverbandes gesehen werden, da der Spielbetrieb vom Fachverband organisiert und die Spiel- bzw. Wettkampfberechtigungen vom Verband ausgestellt werden.

Die Niedersächsische Beauftragte für den Datenschutz hat sich im Rahmen einer Veranstaltung bezüglich der Ermittlung der Anzahl der ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG) in einem Sportverein dahingehend geäußert, dass Übungsleiter bzw. Trainer grundsätzlich nicht hinzuzuzählen sind, wenn sie lediglich Teilnehmer ihrer Gruppen verwalten und z. B. nach Spielen die Spielberichtsbögen ausfüllen würden.

25. Frage

Was muss beim Rehasport- und Funktionstraining beachtet werden? Was muss man unterschreiben lassen, um der neuen Verordnung gerecht zu werden?

Antwort:

Da es sich um sensible Daten (Gesundheitsdaten) handelt, die verarbeitet werden, ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Ist der Rehasport- und/oder das Funktionstraining Hauptzweck des Vereins, würde der Verein ohne dieses Angebot nicht existieren (können). Damit ist die Voraussetzung erfüllt, dass ein Datenschutzbeauftragter auch bei weniger als 10 Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, zu bestellen ist. (Siehe auch Antwort zu Frage 8.)

26. Frage

Wir haben ca. 115 Mitglieder. Beiträge werden vierteljährlich abgebucht. Zu Beginn der Radsportsaison werden Lizenzanträge und Wertungskarten usw. bestellt. Müssen wir ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen?

Antwort:

JA! Das Verzeichnissesverzeichnis, auch wenn es im ersten Moment nach Aufwand aussieht, ist eine gute Hilfe um Abläufe zu dokumentieren, Struktur und Klarheit zu erhalten und im Falle einer Nachfrage durch die Landesdatenschutzbeauftragte seiner Rechenschaftspflicht nachzukommen.

27. Frage

Ist es erforderlich, sich die Kenntnisnahme der Informationspflichten nach DSGVO, Artikel 13 und 14, bestätigen zu lassen?

Antwort:

Aus Gründen der Nachweisbarkeit kann der Verein von den Personen, die einen Aufnahmeantrag stellen, die Bestätigung einholen, dass ihnen die Information ausgehändigt wurde.

Wird der Aufnahmeantrag auf der Homepage hinterlegt, wäre eine Information in diesem Medium – also auf der Homepage – ausreichend.

28. Frage

Wir haben mit dem DFB (NFV), dem DVV (NVV) und dem DTTB (TTVN) drei Verbände, bei denen wir Spielerpässe "im Umlauf" haben. Sind diese Verbände "unsere" Auftragsverarbeiter, kommen noch welche dazu? Und vor allem, wie gehen wir damit rechtlich vor, d.h., wie und welche Aufgabe hat dabei die Anlage 2_b? Müssen mit den Verbänden Verträge abgeschlossen werden, müssen die Verbände von sich aus auf die Vereine zukommen?

Antwort:

Die Landesfachverbände, bei denen der Verein Mitglied ist, da diese Sportarten im Verein angeboten werden, sind keine Auftragsdatenverarbeiter. Die Landesfachverbände sind nach ihrer Satzung für den Spielbetrieb und auch für die Erteilung von Spielerpässen zuständig. Das ist deren eigene Aufgabe. Die Vereine, die Daten an die Landesfachverbände geben, um am Spielbetrieb teilnehmen zu können, erfüllen damit eine rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO).

Einen Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung hat der Verein dann zu schließen, wenn ein Anderer (z. B. eine Firma) Daten für den Verein erfasst, be- bzw. verarbeitet oder auch speichert. Also immer dann, wenn ein Anderer eine Aufgabe wahrnimmt, die der Verein selbst zu erfüllen hätte. Zum Beispiel ist das erforderlich, wenn der Verein Cloud-Dienste nutzt.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Diese Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Sie ersetzen aber keine Rechtsberatung und stellen auch keine dar. Der Verfasser übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit und keine Haftung für evtl. daraus resultierende Schäden.